



## Satzung vom 02.03.2011

### zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.09.2000 in der Fassung vom 08.11.2006

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 hat der Gemeinderat am 1. März 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### § 1

§ 3 Abs. 7 Buchstaben c) und e) werden wie folgt geändert:

	in der 1. <u>Wahlperiode</u>	in der weiteren <u>Wahlperiode</u>
c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Heidenhofen	44,63 % des Mittelbetrages	50,63 %
e) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Neudingen	50,24 % des Mindestbetrages	57,24 %

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01. 2011 in Kraft.

Donaueschingen, den 2. März 2011

Stadtverwaltung

gez.  
Thorsten Frei  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.